

Beiträge zur Psychopathologie Band 4

Zur Handlungsanalyse einer Tat

Herausgegeben von J. Gerchow



Springer-Verlag
Berlin Heidelberg New York Tokyo 1983

Prof. Dr. Joachim Gerchow
Zentrum der Rechtsmedizin
Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Kennedyallee 104
6000 Frankfurt/Main 70

ISBN-13:978-3-540-12641-6 e-ISBN-13:978-3-642-69270-3
DOI: 10.1007/978-3-642-69270-3

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek
Zur Handlungsanalyse einer Tat/hrsg. von J. Gerchow. – Berlin; Heidelberg; New York; Tokyo:
Springer, 1983. (Beiträge zur Psychopathologie; Bd. 4)
ISBN-13:978-3-540-12641-6

NE: Gerchow, Joachim [Hrsg.]

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2 UrhG werden durch die „Verwertungsgesellschaft Wort“, München, wahrgenommen.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 1983

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, daß solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Produkthaftung: Für Angaben über Dosierungsanweisungen und Applikationsformen kann vom Verlag keine Gewähr übernommen werden. Derartige Angaben müssen vom jeweiligen Anwender im Einzelfall anhand anderer Literaturstellen auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

2119/3140-543210

Vorwort

Die 25. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Forensische Psychopathologie der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin hat versucht, über das Thema „Zum Aussagewert der Handlungsanalyse einer Tat“ Grundlagen aus der Sicht verschiedener Fachrichtungen zu erarbeiten. In Übersichtsreferaten wurden die juristischen (Jakobs), psychologischen (Wegener), psychiatrischen (Rasch) und psychoanalytischen (Schumacher) Perspektiven dargestellt. Die Resonanz macht die Aktualität und praktische Bedeutung eines Sachverhalts deutlich, der für Juristen, Psychologen, Mediziner und Analytiker gleichermaßen in der Begutachtungspraxis und der Urteilsfindung von Wichtigkeit sein kann. So entstand der Plan, die Vorträge dieser Veranstaltung in Buchform erscheinen zu lassen, um für einen größeren Interessentenkreis eine Basis zu haben, Sicht- und Denkweisen in der Medizin und Jurisprudenz zu überdenken und Problembewußtsein zu wecken. Besonderer Dank gehört deshalb dem Springer-Verlag, der die Veröffentlichung gefördert und ermöglicht hat.

Wenn der „Handlungsbegriff“ interdisziplinär diskutiert wird, läßt sich das „Willensproblem“ nicht ausklammern. Verlag und Herausgeber haben deshalb zusätzlich eine Arbeit von Prof. Dr. Dr. Schewe zum Thema „Wille und Freiheit – juristische und medizinisch-psychologische Aspekte“ aufgenommen und den Referaten gleichsam zur „Einstimmung“ vorangestellt.

Im Hinblick auf die Thematik muß allerdings damit gerechnet werden, daß Meinungsunterschiede zwischen Sachverständigen verschiedener Standorte nicht abgebaut werden können, sich möglicherweise sogar vertiefen. Es wird sich auch nicht vermeiden lassen, daß richterlicherseits erneut und verschärft die Kompetenz der Sachverständigen im Bereiche der hier diskutierten Themen in Frage gestellt wird. Die Erfahrung zeigt, daß es problematisch sein kann, empirische Sachverhalte und Forschungsergebnisse der an normativen Gewichtungen orientierten juristischen Denkweise anzubieten. Auch ist ein solches Vorgehen immer schon von manchen Sachverständigen bis zur Verweigerung abgelehnt worden. Erinnerung sei an die These, daß einer empirisch wissenschaftlichen Beweisführung nur die Feststellung von Krankheiten zugänglich sei. Dieser Aspekt hat im Rahmen der Frage, ob es feststellbar sei, daß der Mensch mit oder ohne Schuld handle, die forensische Psychiatrie seinerzeit in zwei Lager gespalten, in die „Gnostiker“ und die „Agnostiker“. Eine solche Entscheidung sei dem menschlichen Erkenntnisvermögen entzogen, so meinten die „Agnostiker“, während die „Gnostiker“ glaubten – und nach wie vor der Meinung sind –, aus empirischer Sicht zu einer Entscheidung beitragen zu können.

Sinn und Ziel dieser Publikation würden mißverstanden, wenn man zu der Auffassung käme, es sollten Kompetenzprobleme provoziert werden. Die Sachverständigen-

rolle kann nur als Gehilfenrolle des Richters verstanden werden. Dennoch soll deutlich werden, daß die Mitteilung von Befunden sehr häufig nicht genügt, um den Richter in die Lage zu versetzen, Tatfragen zu entscheiden. Im übrigen kann der Richter – und tut dies auch – jederzeit seinen Auftrag an den Sachverständigen erweitern und ihn zur Antwort auf besondere psychologische oder psychiatrische Probleme beim „subjektiven Tatbestand“ auffordern. Zweifellos kann es sinnvoll sein, Denkansätze an das Nachbargebiet gelangen zu lassen (Müller-Luckmann). Erfahrungen in foro und Gespräche mit Richtern bestätigen, daß die Feststellung des „subjektiven Tatbestandes“ psychiatrisch-psychologische Probleme beinhalten kann, die über die richterlichen Aufklärungsmöglichkeiten hinausgehen. Keineswegs ist eine Psychologisierung des Strafverfahrens wünschenswert. Noch weniger wünschenswert ist es aber, diese Probleme auf Kosten der Wahrheitsfindung auszuklammern.

Diese Erfahrung ist mit ein Grund dafür gewesen, das Thema zu wählen und den Aussagewert der Handlungsanalyse einer Tat zu untersuchen.

„Handlung“ wird im Strafrecht definiert als „willkürliche Körperbewegung“. Die strafrechtliche Relevanz wird am deutlichsten, wenn das „Wollen“ in einer bewußten, aktiven Auseinandersetzung, in der „Handlung“, zum Ausdruck kommt. Schwieriger wird es bei den Affekt-, Trieb- und Kurzschlußhandlungen, prinzipiell auch bei Handlungen unter Alkoholeinfluß (vor allem wenn der Täter sich nicht erinnert oder „die Tat nicht wollte“). In der Regel wird auf die „äußere“ Zielrichtung abgestellt. Daraus werden Rückschlüsse auf Wille, Entschluß und Zielvorstellung gezogen. Aus der Zielgerichtetheit des „äußeren“ Tatablaufs werden also Rückschlüsse auf die „inneren“ Vorgänge abgeleitet. Formelhaft hat dies Schewe so ausgedrückt: Das Strafrecht meint die „Willensrichtung“, die anderen Disziplinen meinen „den Vorgang des Wollens“.

Es besteht kein Zweifel, daß der den „äußeren“ Vorgang kennzeichnenden Handlung sehr komplizierte „innere“ Abläufe zugrunde liegen können. Es ist vorstellbar, daß deren vertiefte Kenntnis auch bei Fragen nach der Tatbestandsmäßigkeit eine sicherere und zutreffendere Entscheidung ermöglicht.

Das, was sich als „Tat“ darstellt, ist oft der Endpunkt einer Entwicklung, aus der ablesbar wird, wie sich der spätere Täter mit sich selbst und seiner inneren Verfassung auseinandergesetzt (Rasch). In diesem Zusammenhang gibt es eine ganze Reihe von Ansätzen für Lösungsversuche. Ob man von „vorverlagerter Schuld“ im Sinne von Hallermann oder von „Vorgestalten“ (Stumpfl) der späteren Tat oder von „forensisch bedeutsamen Vorentscheidungen“ (de Boor) spricht, ist von untergeordneter Bedeutung. Ergebnis einer Analyse der inneren Vorgänge kann jedenfalls die Feststellung sein, daß einer Lösung entgegengelebt wurde und daß „Tathandlung“ gleichsam Beendigung der eigenen Zuständigkeit ist (Rasch). Einer emotionalen Befindlichkeit wird „durch Handlungen abgeholfen bzw. abzuhelpen versucht“ (Burchard). Die Erfahrung zeigt, daß diese besondere Befindlichkeit des Täters eine – zunächst angenommene – final gesteuerte Handlung in Frage stellen kann und daß unter Umständen auch vom angenommenen „Vorsatz“ Abstriche zu machen sind.

Damit soll nicht gesagt sein, daß der Sachverständige sich zu Rechtsbegriffen äußern sollte, mit denen er erfahrungswissenschaftliche Vorstellungen verbindet. In seiner Gehilfenrolle kann der Sachverständige aber durchaus „kompetent“ sein, die Bedeutung der „Handlungsanalyse“ zu interpretieren. Schewe hat diese Problematik in anderem Zusammenhang einmal formuliert: zur Kennzeichnung der „objektiven“

Merkmale einer Straftat ist ein Rückgriff auf „innere“ Abläufe erforderlich und die „Tatbestandsmäßigkeit“ einer Handlung erhält unter Umständen erst bei Kenntnis der psychischen Vorgänge die rechtliche Relevanz und Qualität.

Dies sind die Inhalte der Fragen, die sich stellen; dies sind aber auch die Grenzen, bis zu denen der Sachverständige in seiner Gehilfenrolle allenfalls vorstoßen kann. Diese Veröffentlichung würde ihren Zweck erfüllen, wenn die Standpunkte verschiedener Denkrichtungen sich annähern würden und wenn dazu beigetragen werden könnte, daß juristische Begriffe und Formeln immer wieder an dem Erfahrungsgut der empirischen Wissenschaften überprüft werden. Das Bedürfnis, interdisziplinäre Gespräche zu führen und die Ergebnisse umzusetzen, ist unübersehbar.

Frankfurt, den 10. Februar 1983

J. Gerchow

Inhaltsverzeichnis

<i>Wille und Freiheit – juristische und medizinisch-psychologische Aspekte</i> . . . <i>G. Schewe</i>	1
Abgrenzung strafrechtlich relevanter Handlungen von rechtlich irrelevanten Körperbewegungen	3
Willensbegriff bei der juristischen Definition des Vorsatzes	8
Schuldfähigkeit und Zumutbarkeit	10
Literatur	19
 <i>Die juristische Perspektive zum Aussagewert der Handlungsanalyse einer Tat</i> <i>G. Jakobs</i>	 21
Der strafrechtliche Begriff einer Tat und eines Täters	21
Handlungsanalyse und Tat	23
Anmerkungen	32
Literatur	33
 <i>Zum Aussagewert der Handlungsanalyse einer Tat – die psychologische Perspektive</i> <i>H. Wegener</i>	 35
Vorbemerkungen	35
Der Paradigmawechsel psychologischer Handlungstheorien	36
Empirisch begründete Modelle als Grundlagen für Handlungsanalysen	37
Empirische Analysen von Handlungen und deren systematische Fehlerquellen	39
Zusammenfassung und Ausblick	44
Literatur	44
 <i>Der Stellenwert des Tatverhaltens bei der psychologisch-psychiatrischen Begutachtung</i> <i>W. Rasch</i>	 46

Kommunikation und Kompetenzabgrenzung in foro	46
Die Tatanalyse	50
Dimensionen der Beurteilung	50
Literatur	59
<i>Die Tathandlung und ihre Bewertung in psychoanalytischer Sicht</i>	<i>61</i>
<i>W. Schumacher</i>	
Zusammenfassung	68
Summary	69
Literatur	69
Anmerkungen	70

Mitarbeiterverzeichnis

Professor Dr. jur. G. Jakobs

Lehrstuhl f. Strafrecht und Strafprozeßrecht, Juristische Fakultät der Universität,
Universitätsstraße 31
8400 Regensburg

Professor Dr. med. W. Rasch

Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, Limonenstraße 27,
1000 Berlin 45

Professor Dr. med. Dr. jur. G. Schewe

Institut für Rechtsmedizin der Justus Liebig-Universität, Frankfurter Straße 58,
6300 Giessen

Professor Dr. med. Dr. rer nat. W. Schumacher

Geschäftsführender Direktor, Zentrum für Psychiatrie der Universität Giessen,
Mozartstraße 8
6300 Giessen

Professor Dr. phil. Dr. med. H. Wegener

Direktor des Instituts für Psychologie der Christian Alberts-Universität, Neue
Universität, Gebäude N 30
2300 Kiel